

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 06180-17-44

Datum: 18.01.2018

Antragsteller: Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt
Schulstraße 1, 17335 Strasburg

Grundstück: Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.

Gemarkung: Strasburg

Flur: 19

Flurstück: 193/1

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung übersende ich Ihnen in der Anlage die an die Stadt Strasburg gerichtete Komplexstellungsnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Kügler
Sachbearbeiterin

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Strasburg
Bau- und Ordnungsamt
Schulstraße 1
17335 Strasburg

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 06180-17-44

Datum: 18.01.2018

Grundstück: Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.

Gemarkung: Strasburg
Flur: 19
Flurstück: 193/1

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 07.12.2017 (Eingangsdatum 08.12.2017)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Strasburg begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Straßenverkehrsamt

1.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes, SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Vorhaben keine Einwände.

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Die Planungsziele, welche mit der Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
--	---	---

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Im weiteren Planverfahren ist folgender Hinweis zu beachten:

Hinweis:

Die derzeitige Zitierung der Baunutzungsverordnung lautet: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.

Denkbar wäre bei der Angabe der Rechtsgrundlage auch eine Formulierung in der Form: „... in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung...“. In dem Fall muss jedoch auf der Satzung einmal die vollständige Zitierung der Rechtsgrundlagen aufgeführt sein.

2.1.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Stadelmann; Tel.: 03834 8760 3146

1. **Baudenkmalpflege**

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2. **Bodendenkmalpflege**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

3. **Hinweis**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

2.2 **SG Naturschutz**

Bearbeiter: Herr Krämer; Tel.: 03834 8760 3267

Zur Beurteilung des Vorhabens lagen der UNB, mit dem Vorentwurf, folgende Unterlagen vor:

- Begründung
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Im Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg sind folgende Maßnahmen bzw. Hinweise des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen:

1. In der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche des Solarparkes mit 1,6 ha angegeben und bezieht sich nur auf das Flurstück 193/1 in der Flur 2 der Gemarkung Strasburg. In der Planzeichnung für den Änderungsbereich erstreckt sich das Plangebiet aber auch auf einen Bereich des südlich angrenzenden Flurstückes der Deutschen Bahn und ist damit größer dargestellt. Der Änderungsbereich ist deshalb auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes zu überarbeiten.
2. Der Strasburger Mühlbach, in Teilen ein FFH-Gebiet und die im Einzugsbereich des Mühlbaches liegenden Gewässer, bedürfen dringend einer Verbesserung des ökologischen Zustandes. Hierzu sollten die erforderlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt/Sitz Stralsund und dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ (Sitz in Friedland, Geschäftsführung: Frau Kalinin) abgestimmt werden, damit die erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zielführend (Erreichung eines guten ökologischen Gewässerzustandes – im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie) umgesetzt werden können.
3. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen lt. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ umgesetzt werden. Konkrete Vorstellungen hierzu wurden jedoch nicht erläutert. Der Strasburger Mühlbach befindet sich innerhalb der Landschaftszone 3. Das in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelte Kompensationsflächenäquivalent von 8588 Punkten sollte deshalb in Form von konkreten landschaftspflegerischen Maßnahmen am Strasburger Mühlbach realisiert werden. Aus der Sicht der UNB sollten z. B. an Gewässerabschnitten, die unmittelbar an intensiv genutztes Ackerland angrenzen, Pufferstreifen mit Gehölzen neu angelegt werden, um den Nährstoff- und Pestizideintrag in den Mühlbach zu mindern.
4. Gemäß Baugesetzbuch (§ 5 Absatz 2, Ziffer 10 und Absatz 2a) gehören zum Inhalt eines Flächennutzungsplanes auch die Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Flächen, auf denen solche Maßnahmen umgesetzt werden können, sollten in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auch ausgewiesen und dargestellt werden, damit die künftig erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auch innerhalb der Gemarkung Strasburg umgesetzt werden können.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzungsordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
2. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
3. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50^a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Hinweise Bodenschutz:

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind in der o.g. FNP-Änderung berücksichtigt.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone oder Wasserfassung. (H)

Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

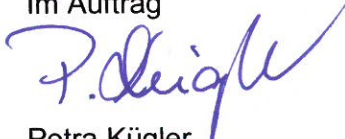
Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (H)

Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (A)

Auf dem Nachbargrundstück, Flurstück 190/9 befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung, der Graben 1Z12 der in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“ liegt. Die Stellungnahme des WBV ist für die Beplanung einzuholen, da durchaus auch Drainageleitungen auf dem Baugrundstück von der Baumaßnahme betroffen sein können. (A)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler:

- 1x Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt
- 1x Baukonzept Neubrandenburg GmbH als Bevollmächtigter
- 1x z.d.A.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69106
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de



Bearbeitet von: Frau Hantel
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/
5121
Reg.-Nr.: 275 - 17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.12.2017

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark)
für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“
Ihr Zeichen: 31177 - züh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions-
schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke
Amtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: info@baukonzept-nb.de

BK BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235



Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-130-050/14
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 05.01.2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich
"Solarpark Schönhauser Straße"**

Ihr Schreiben vom: 07.12.2017
Ihr Zeichen: 31177 - züh

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solaranlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Da eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten zunehmend Risiken ausgesetzt ist, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken, bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Standorte mit mehr als 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben.

Nach meinem Kenntnisstand betragen die Bodenwertzahlen der Ackerfläche für die vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke mehr als 20 Bodenpunkte, nämlich 51 BP.

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig in die Bauleitplanung einzubinden.

Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Bischoff

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0
Telefax: 039771 / 44-235
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vp-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/145-2/14
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.01.2018

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.75.130.1 / 022/14
100 / 506.1.75.130.3 / 209/17
Datum: 05.01.2018

Ihre Zeichen
31177-züh
30384-züh

Ihre Schreiben vom
07.12.2017

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3

1. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Schönhauser Straße“ der Stadt Strasburg (Uckermark), Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 08.12.2017; Entwurfsstand: 11/2017)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (1,6 ha) soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage für einen Zeitraum von etwa 30 Jahren entlang der Schienenverbindung Neubrandenburg-Pasewalk entwickelt werden. Als Folgenutzung soll „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Der Planungsraum wird durch intensive Landwirtschaft genutzt.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt der Planbereich in einem Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung stehen dem Vorhaben die Belange 3.1.4 (1) RREP VP zu Landwirtschaftsräumen sowie 6.5 (8) RREP VP zu Energie entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Zuehlke, Christin

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2018 09:28
An: Zuehlke, Christin
Betreff: WG: S17478, 1. Änd. FNP Strasburg (Uckermark) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2018 08:40
An: info
Betreff: S17478, 1. Änd. FNP Strasburg (Uckermark) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.12.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung
Dez. Personal, Haushalt
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN 31177-züh 07.12.2017
ANSPRECHPARTNER **0466-2017** (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Stephan Weiß
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78364
DATUM 15.12.2017
BETRIFFT 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich
"Solarpark Schönhausener Straße"

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zur Zeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 15.12.2017
EMPFÄNGER BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
SEITE 2

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


S. Weiß


Anlagen

1 Kabelschutzanweisung

1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

1 Übersichtsplan



		Kein aktiver Auftrag		0466-2017	
		ATMh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1
Bemerkung: Strasburg		ATMh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	3973A
TI NL	Ost	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt,KV:
ONB	Strasburg			Datum	15.12.2017
				Sicht	Lageplan
				Maßstab	1:3000
				Blatt	1



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.


¹ Betrieben werden:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online <https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108>) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit em dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der



Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

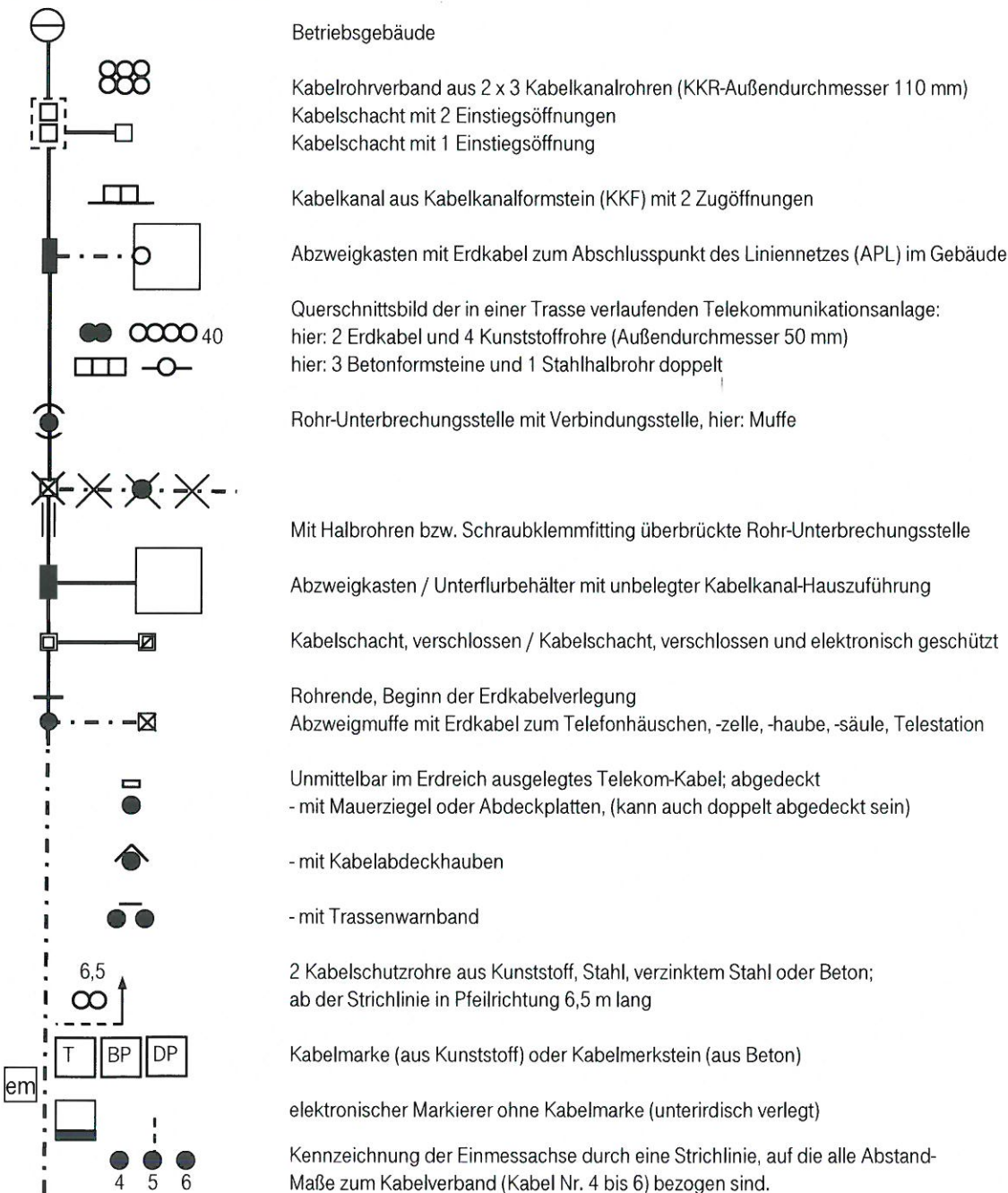
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

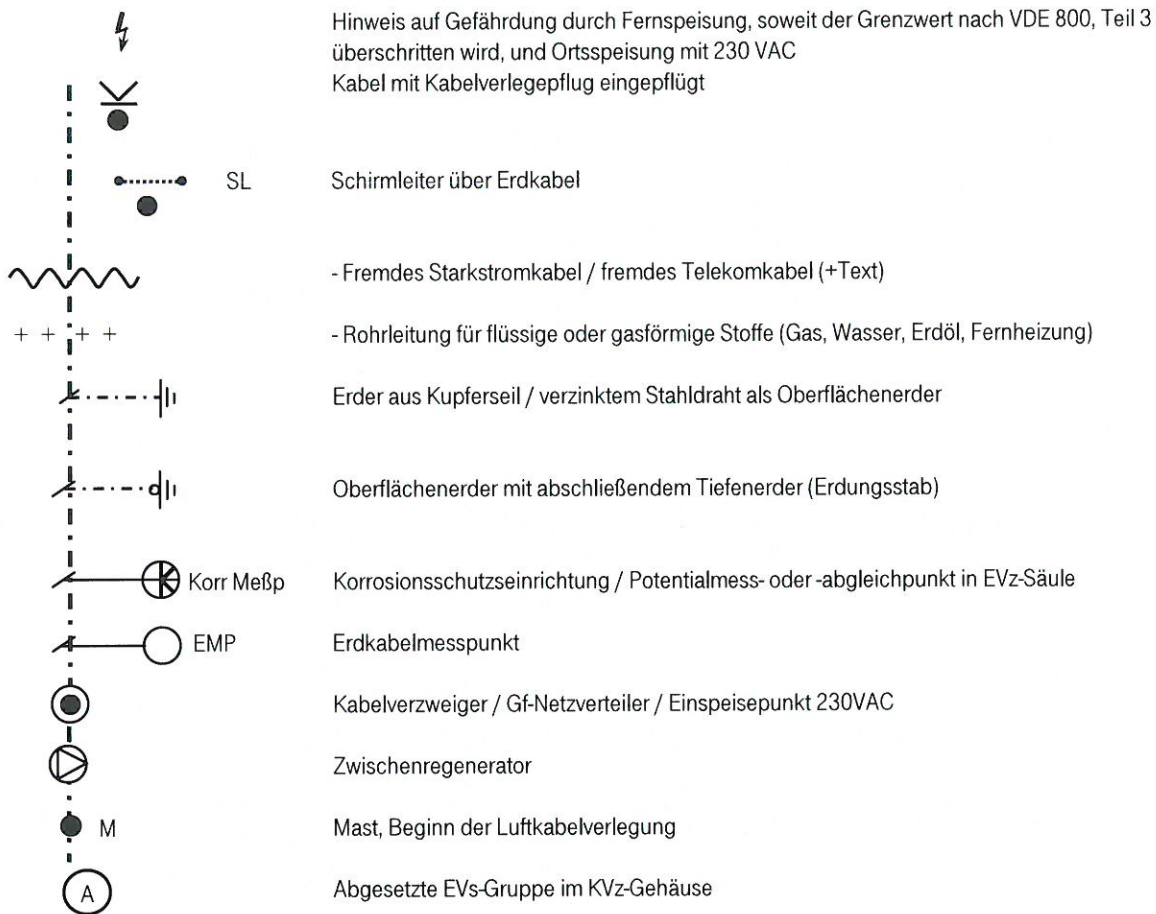
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2 Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selb-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

- dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können
- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
- Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Versorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Versorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Versorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1 : 500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ($d < 2$ mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen $> 1,25$ m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll — gemessen vom Stamm — je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzu beziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

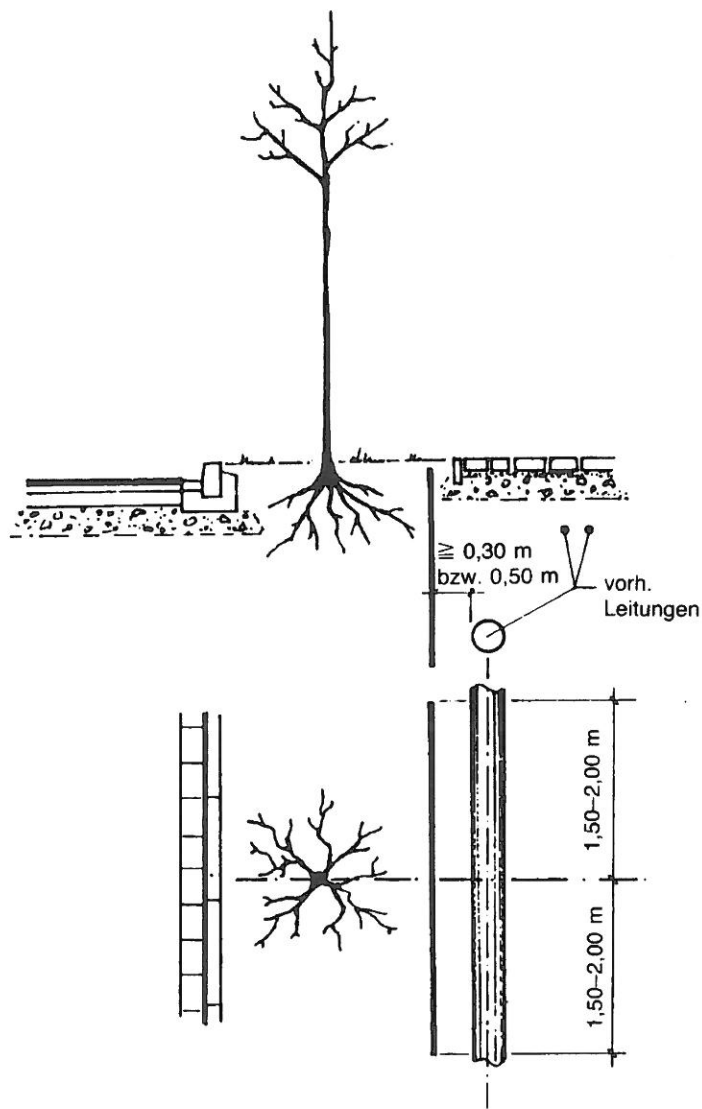
6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Einbau von parallelen Trennwänden

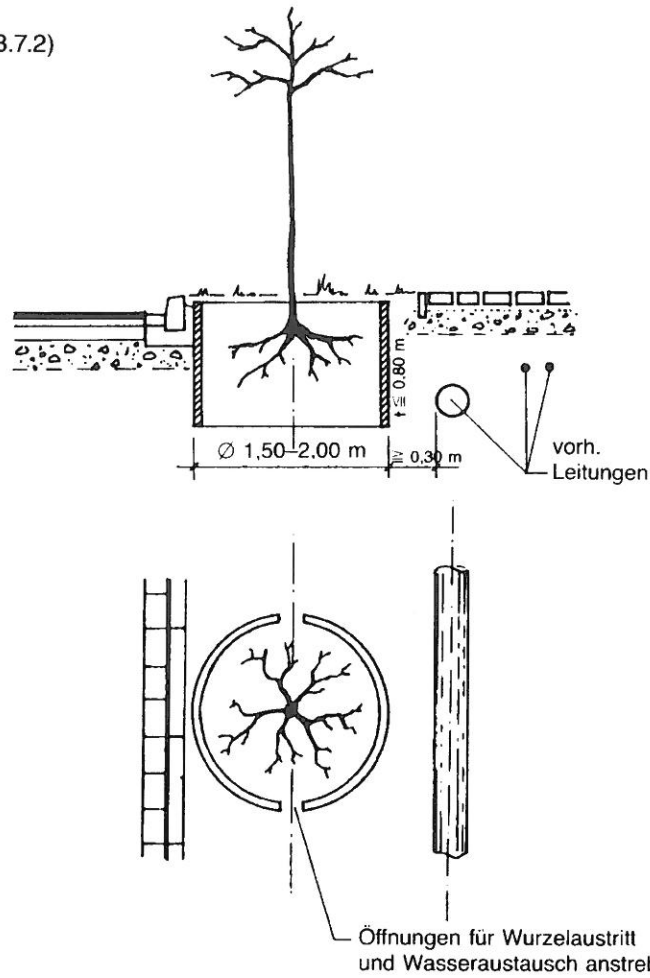
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Ringförmige Trennwände

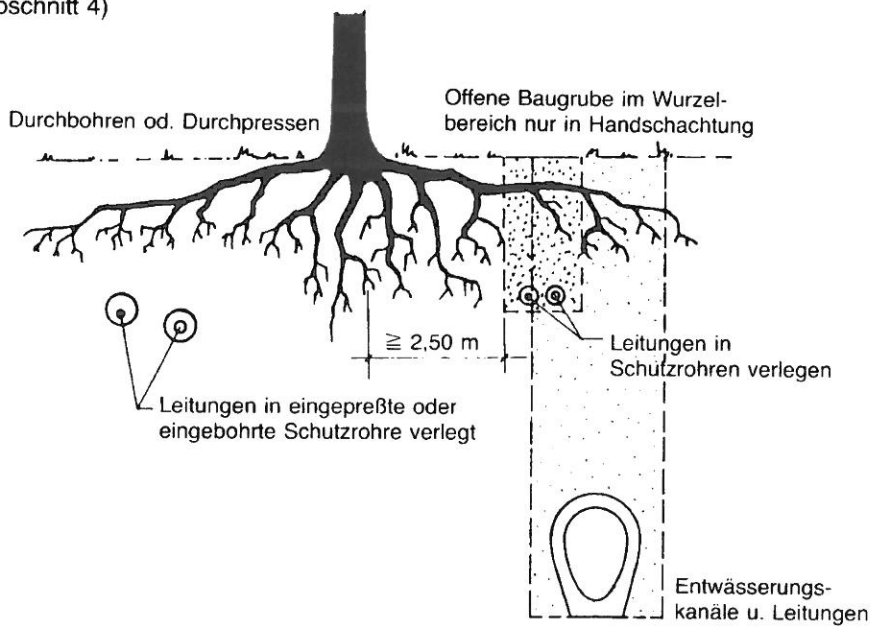
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze zu Abschnitt 4)



Amt Torgelow-Ferdinandshof

Der Amtsvorsteher

EINGEGANGEN

27. Dez. 2017

1930

Postanschrift: Postfach 1151 17351 Torgelow
Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt	Bauamt
Ansprechpartner	Zimmer
Frau Gottschalk	1.24.1
Telefon:	03976 252-168
Telefax:	03976 202202
E-Mail:	bauamt@torgelow.de
Internet:	www.amt-torgelow-ferdinandshof.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.12.2017 31177-züh

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben)
Az.: 04.611302gt

Datum
21.12.2017

Gemeinde Heinrichswalde

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

Sehr geehrter Herr Meißner,

zu dem im Betreff genannten Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und Begründung der Stadt Strasburg (Uckermark) hat die Gemeinde Heinrichswalde

keine Anregungen vorzubringen.

folgende Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kerstin Pukallus
Bauamtsleiterin

Bankverbindung:
Sparkasse Uecker-Randow
BIC NOLADE21PSW
IBAN DE79 15050400 3310001872

Sprechzeiten:
Dienstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 16:00 Uhr

Amt Torgelow-Ferdinandshof

Der Amtsvorsteher



Postanschrift: Postfach 1151 17351 Torgelow
Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt	Bauamt
Ansprechpartner	Zimmer
Frau Gottschalk	1.24.1
Telefon:	03976 252-168
Telefax:	03976 202202
E-Mail:	bauamt@torgelow.de
Internet:	www.amt-torgelow-ferdinandshof.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.12.2017 31177-züh

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben)
Az.: 06.611302gt

Datum
21.12.2017

Gemeinde Rothemühl

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

Sehr geehrter Herr Meißner,

zu dem im Betreff genannten Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und Begründung der Stadt Strasburg (Uckermark) hat die Gemeinde Rothemühl

keine Anregungen vorzubringen.

folgende Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Pukallus
Bauamtsleiterin

Bankverbindung:
Sparkasse Uecker-Randow
BIC NOLADE21PSW
IBAN DE79 15050400 3310001872

Sprechzeiten:
Dienstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 16:00 Uhr

Amt Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Amtsvorsteher

EINGEGANGEN

08. Jan. 2018

TB 81/19

Mitgliedsgemeinden:

Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Petersdorf,
Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf,
Windmühlenstadt Woldegk

Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fachbereich: Bau-/Ordnungsamt
Ihr Ansprechpartner: Dirk Nebe
Telefon: 03963/25 65 -17
Fax: 03963/25 65 35
E-Mail: d.nebe@amt-woldegk.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

2. Januar 2018

Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang die Stellungnahmen.

Die Gemeinde Mildnitz ist seit 2015 ein Ortsteil Woldegks.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter 03963 25 65 17.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Nebe
Sachbearbeiter

Bankverbindung

Kontoinhaber: Amt Woldegk
BIC: NOLADE21MST

Bankinstitut:
IBAN:

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
DE82 150 517 32 0034 012 101

Gemeinde Schönhausen

Die Bürgermeisterin

Mitgliedsgemeinde im Amt Woldegk



Amt Woldegk, Karl-Liebnecht-Platz 1, 17348 Woldegk

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fachbereich: Bau-/Ordnungsamt
Ihr Ansprechpartner: Dirk Nebe
Telefon: 03963/25 65-17
Fax: 03963/25 65 65
e-Mail: d.nebe@amt-woldegk.de

Unsere Zeichen

Datum
29. Dezember 2017

1. Änderung des F-Planes der Stadt Strasburg hier: Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

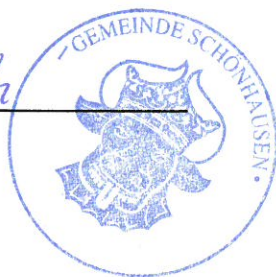
die Gemeinde Schönhausen hat im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung des F-Planes der Stadt Strasburg keine Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Gemeinde Schönhausen werden von der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Schulz

Hannelore Schulz
Bürgermeisterin



Bankverbindung

Kontoinhaber: Amt Woldegk

Bankinstitut:
IBAN:
BIC:

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
DE82 1505 1732 0034 0121 01
NOLADE21MST

Gemeinde Galenbeck
über Amt Friedland
Riemannstr. 42
17098 Friedland



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Beteiligung der Nachbargemeinden

Hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes lag der Gemeinde Galenbeck zur Stellungnahme vor.

1. Es bestehen gegen den o.g. Plan keine Bedenken.
2. Folgende Anmerkungen bitten wir zu berücksichtigen:

Galenbeck,


Datum



Daedelow
Bürgermeister



Amt Uecker-Randow-Tal

für die Gemeinden

Brietzig, Fahrenwalde, Jatznick, Koblenz, Krugsdorf, Nieden, Papendorf,
Polzow, Groß Luckow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck, Zerrenthin



- Der Amtsvorsteher -

Abs.: Amt Uecker-Randow-Tal, Lindenstraße 32, 17309 Pasewalk

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Aktenzeichen: Amt: Bauverwaltung Tel.: 03973/2067-10 kontakt@uer-tal.de
Bearbeiter: Frau Strohschein Fax: 03973/213639 21/ Dezember 2017

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich
„Solarpark Schönhauser Straße“
hier: Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,


die Gemeinde Jatznick wurde am o. g. Planverfahren beteiligt.

Öffentliche Belange der Gemeinde Jatznick werden durch die v. g. Planung nicht berührt. Es liegen keine Gründe vor, die der Planung entgegenstehen.

Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Jatznick ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Strohschein
SGL Bauverwaltung

Öffnungszeiten:

Montag: 09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: Keine Sprechzeit
Donnerstag: 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag: 08.00 - 11.30 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE67 1505 0400 3110 0057 42
BIC: NOLADE21PSW

VR-Bank Uckermark Randow eG
IBAN: DE20 1509 1704 0102 2202 18
BIC: GENODEF1PZ1



Windmühlenstadt WOLDEGK



Der Bürgermeister
Mitgliedsgemeinde im Amt Woldegk

Amt Woldegk, K.-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ortsteile: Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Georginenau, Göhren,
Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt, Hildebrandshagen,
Hinrichshagen, Hornshagen, Mildnitz, Oertzenhof,
Oltschlott, Pasenow, Rehberg, Vorheide

Ihr Ansprechpartner: Bau-/Ordnungsamt/Dirk Nebe
Telefon: 03963/25 65 17
Fax: 03963/25 65 65
E-Mail: d.nebe@amt-woldegk.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

29. Dezember 2017

1. Änderung des F-Planes der Stadt Strasburg hier: Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung des F-Planes der Stadt Strasburg keine Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift, Dienstsiegel
Bürgermeister Dr. Ernst-Jürgen Lode



Bankverbindung

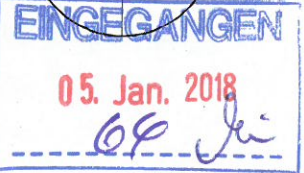
Kontoinhaber: Amt Woldegk

Bankinstitut:
IBAN:
BIC:

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
DE82 1505 1732 0034 0121 01
NOLADE21MST



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4223/17

Az. 506/13075/613-17

Ihr Zeichen / vom
12/7/2017
31177 - züh

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
1/4/2018

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Wasser- und Bodenverband
„Landgraben“
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wasser- und Bodenverband „Landgraben“
Salower Str. 39, 17098 Friedland

Telefon (039601) 21405
Telefax (039601) 26638

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
Ka-

Friedland, den
11.12.2017

**Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6 der Stadt Strasburg (Um.) „Solarpark Schönhauser Straße“ sowie
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“
Landkreis Vorpommern-Greifswald
hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe der Stellungnahme zum oben näher bestimmten Vorhaben.

Belange der Gewässerunterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ zu vertreten hat, werden durch den vorgezogenen B-Plan Nr. 6 sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“ berührt. Der Bereich wird nordwestlich durch das Gewässer zweiter Ordnung 1 Z 15 tangiert. Es handelt sich um den verrohrten Abschnitt dieses Gewässers, welcher sich nördlich des B-Plangebietes befindet.

Folgendes ist zu berücksichtigen:

1. Entsprechend § 38 Abs.3 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5,00 m. Abweichungen sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.
2. Kreuzungen mit unterirdischen Kabeln sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Beschädigungen des verrohrten Gewässers sind zu vermeiden.
3. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sollten mit der Umzäunung des Solarparkes die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

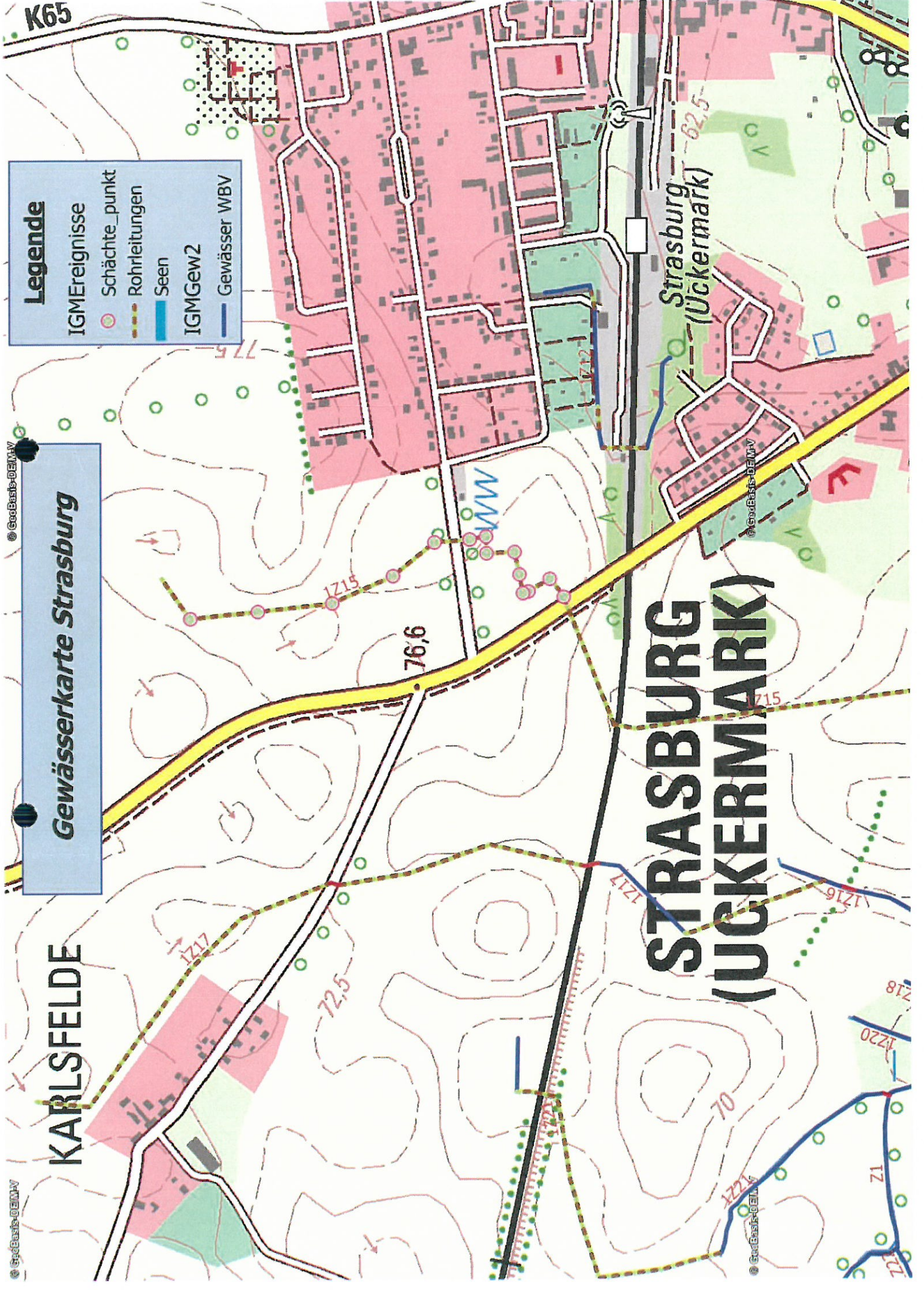
Bezüglich der geplanten Kompensationsmaßnahme bleibt darauf hinzuweisen, dass die Stadt Strasburg im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRRL möglicherweise Maßnahmen im Stadtgebiet aufzuweisen hätte und damit ein Ausgleich in Maßnahmennähe erfolgen könnte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter oben genannter Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Kalinin
Geschäftsführerin

Anlage
Karte mit Gewässerbestand



K65

Legende

- IGMEreignisse
- Schächte_punkt
- Rohrleitungen
- Seen
- IGMGew2
- Gewässer WBV

Gewässerkarte Strasburg

KARLSFELDE

STRASBURG (UCKERMARK)

Strasburg (Uckermark)

76,6

72,5

70

© GeoBasis-DE/MV

© GeoBasis-DE/MV

© GeoBasis-DE/MV

© GeoBasis-DE/MV

Straßenbauamt Neustrelitz



Strassenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Bearbeiter: Frau Teichert

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9a

Telefon: (0 39 81) 460-311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-03

17034 Neubrandenburg

Neustrelitz, 18. Dezember 2017
Tgb.-Nr. 2553 /17

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“ der Stadt Strasburg

1. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“

Ihre beiden Schreiben vom 07. Dezember 2017, Ihr Zeichen: 30384-züh

Sehr geehrter Herr Meißner

die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan und der 1. Änderung des F-Planes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der freien Strecke der Landesstraße Nr. 282 von ca. km 1.235 – ca. km 1.300 im Abschnitt 010 rechtsseitig.

Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße in einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend der vg. Regelung festgelegt.

Die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Solarparks erfolgt rückwärtig über den gemeindlichen Siedlungsweg, der bei km 1.489 im Abschnitt 010 rechtsseitig an die L 282 anbindet.

Direkte Zufahrten zur L 282 sind nicht vorgesehen und auch zukünftig auszuschließen.

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 282 bewirken können, ausgeschlossen werden.

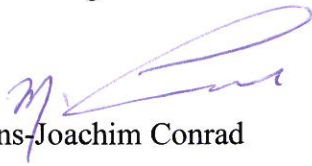
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des vg. B-Planes Nr. 6.

- 2 -

Bei Beachtung der vg. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Bebauungsplan Nr. 6 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg mit dem Stand November 2017, zugestimmt.

Um Vorlage des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Joachim Conrad

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Süd -
Standort Neubrandenburg**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Jungstand
Telefon: (0395) 380 - 59652
E-Mail: Karin.Jungstand
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5021-1-21994-3-2018

Neubrandenburg, 04.01.2018

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung
Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Neubrandenburg**

Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“, vom November 2017

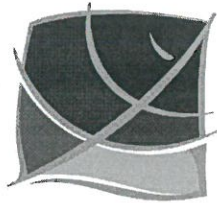
Ihr Schreiben vom 07.12.17
Ihr Zeichen: 31177-züh

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd –Neubrandenburg-, bestehen keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jungstand



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rothemühl • Dorfstr.1a • 17379 Rothemühl

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr.9
17034 Neubrandenburg

Forstamt Rothemühl

Bearbeitet von: Elke Milke

Telefon: 0 3 9772/ 26705

Fax: 0 3 9772/ 20011

Elke.Milke@LfoA-MV.de

Aktenzeichen: 7444.39
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rothemühl den 15.12.2017

Betreff: Bebauungsplan Nr.6
1.Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark
Schönhauser Straße“
Gemarkung: Strasburg Fl.19 FS: 193/1

- Stellungnahme des Forstamtes-

Sehr geehrte Frau Meißner,

im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. 01.2017 (BGBl. I S. 75)) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.5.2016 (GVOBL. 431,436) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl befindet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ausschließlich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Da der Baumbewuchs neben der geplanten Maßnahme, kein Wald im Sinne des Waldgesetzes ist, gibt es von Seiten des Forstamtes Rothemühl aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich **keine Einwände** und Bedenken.

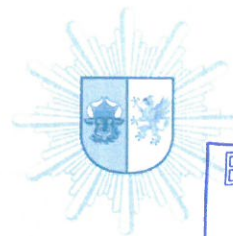
Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Peter Neumann
Forstamtsleiter

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



POLIZEI



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-9859/17

Schwerin, 19. Dezember 2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 sowie 1. Änderung FNP „Solarpark Schönhauser Straße“
der Stadt Strasburg (Uckermark)**

Ihre Anfrage vom 07.12.2017; Ihr Zeichen: 30384 - züh

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als unter Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jacqueline Babel

Anlage
TöB-Anfrage

Im Auftrag der



Im Auftrag der



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartnerin:
Ute Hiller

Tel.: (0341) 3504-461
Fax: (0341) 3504-100
leitungsanskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: 31177 - züh
07.12.2017
Unser Zeichen: GEN / Hi
22299/17/00

02.01.2018

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die **VNG – Verbundnetz Gas AG** ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße" - Vorentwurf
Unsere Registriernummer: **22299/17/00**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“)** und der **VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“)**, beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Ute Hiller
Sachbearbeiterin
Auskunft/Genehmigung

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
12.12.2017

Unser Zeichen
2017-006351-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
31177 - züh

Ihre Nachricht vom
07.12.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Uckermark) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

3. Januar 2018

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Uckermark) Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

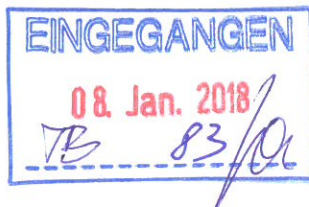
Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2017, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Marten Belling



Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg · 17019 Neubrandenburg · Postfach 10 11 33

Abt.-Zeichen: **Wirtschaftsförderung**
Ansprechpartner: **Herr Hafemeister**
Telefon: **0395 – 5593 131**
Fax: **0395 – 5593 169**
E-Mail: **hafemeister.jens@hwk-omv.de**
Datum: **05.01.2018**

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herrn Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Uckermark) Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit Schreiben vom 07.12.2017 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Uckermark) sowie den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg informiert und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Betriebsberater

Hauptverwaltungssitz Rostock:
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock
Telefon: 0381 4549-0
Telefax: 0381 4549-139
Bankverbindung:
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG
BLZ 130 900 00, Kto. 10 84 127
IBAN DE91 1309 0000 0001 0841 27
BIC GENODEF1HR1
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5593-0
Telefax: 0395 5593-169
Bankverbindung:
Raiba Seenplatte eG
BLZ 150 616 18, Kto. 1 569 422
IBAN DE37 1506 1618 0001 5694 22
BIC GENODEF1WRN
E-Mail: info@hwk-omv.de
Internet: http://www.hwk-omv.de